Fassung: 06/2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Ladekarte

1. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von ladenetz.de und ladebusiness Partnern betriebenen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie der Ladeinfrastruktur der externen Roamingpartner von ladenetz.de durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH (nachfolgend Stadtwerke Huntetal und dem Kunden geschlossen über das bereitgestellte Onlineportal https://sw-huntetal.ladecloud.de/.

(2) Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages ist, dass sich der Wohnsitz des Kunden nicht in der Nähe eines ladenetz.de Partners befindet, der ihm ein Alternativangebot unterbreiten kann. Die Stadtwerke Huntetal behalten sich in diesem Fall vor, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

2. Ladekarte

2.1 Allgemeine Informationen zur Ladekarte

(1) Der Kunde hat die Möglichkeit unter https://sw-huntetal.ladecloud.de/ einen Vertrag abzuschließen, indem er sich in der laderechnung registriert und dabei eines der angezeigten Angebote annimmt. In Zuge dieser Registrierung kann der Kunde eine Ladekarte bestellen. Anschließend erhält der Kunde postalisch die Ladekarte samt PIN/PUK-Nummer und Contract-ID (Ladekartenummer, auf der Karte abgedruckt) von den Stadtwerken Huntetal. Ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden eventuell im Vertrag festgelegte Grundgebühren pro Monat fällig.

(2) Mit der von den Stadtwerken Huntetal überlassenen PIN/PUK-Nummer und der Contract-ID kann der Kunde seine Ladekarte im Portal unter https://sw-huntetal.ladecloud.de/ zu seinem Kundenkonto hinzufügen und aktivieren. Unmittelbar nach erfolgreicher Aktivierung kann mit der Ladekarte zu den abgeschlossenen Konditionen geladen werden. Mit der Aktivierung der Karte werden eventuell im Vertrag festgelegte Gebühren pro Monat pro aktiver Ladekarte zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Mit der aktivierten Ladekarte ist der Kunde berechtigt, alle von den ladenetz.de und ladebusiness Partnern betriebenen Ladesysteme sowie alle Ladesysteme der externen Roamingpartner von ladenetz.de zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Eine Übersicht über die nutzbare Ladeinfrastruktur ist unter www.ladenetz.de einsehbar.

(4) Die Ladekarte bleibt Eigentum der Stadtwerke Huntetal. PIN/PUK-Nummer und Contract-ID sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Ladekarte sowie der PIN/PUK-Nummer oder der Contract-ID hat der Kunde unverzüglich den Stadtwerken Huntetal schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Mit Meldung des Verlusts sperren die Stadtwerke Huntetal die bisherige Ladekarte. Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Sperrung der Ladekarte kann ebenso eigenständig durch den Kunden in seinem Kundenportal erfolgen.

(5) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine im Portal hinterlegten Angaben stets korrekt und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, ändert er diese im Portal.

(6) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

2.2 Ablauf eines Ladevorgangs mit der Ladekarte

(1) Der Kunde wählt eine Ladestation aus.

(2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

(3) Der Kunde authentifiziert sich mit der Ladekarte (RFID-Karte) an der Station und startet den Ladevorgang.

(4) Je nach Hersteller der Ladestation kann es erforderlich sein, dass Punkt (3) vor Punkt (2) erfolgen muss.

(5) Nach erfolgreichem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel an der Ladestation sowie an seinem Elektrofahrzeug. Je nach Hersteller der Ladestation muss der Kunde für die Entriegelung seines Fahrzeuges die Ladekarte erneut vor den RFID-Leser der Ladestation halten.

2.3 Preise der Ladekarte und für die Nutzung der Ladeinfrastruktur

(1) Der Kunde entrichtet ab Abschluss des Vertrags im Portal der laderechnung ggf. einen monatlichen Grundpreis, unabhängig von der Nutzung der Ladestationen oder der Ladekarte. Zudem fällt ggf. nach Aktivierung einer Ladekarte im Portal eine monatliche Gebühr pro aktiver Ladekarte an. Des Weiteren fällt in Abhängigkeit vom Tarif pro Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die geladene Energiemenge (Ladekosten für AC oder DC) sowie für die Zeit der Inanspruchnahme der Station an.

(2) Die Preise kann der Nutzer seinem Tarif im Kundenportal entnehmen. Die Beträge verstehen sich brutto inklusive Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe und gelten an allen unter Punkt 2.1 (3) beschriebenen Ladestationen.

(3) Die Stadtwerke Huntetal bzw. deren Dienstleister rechnen die Leistungen monatlich nachweisbar ab. Der Kunde wird per E-Mail über neue Rechnungen im Portal informiert und kann die Rechnungen in seinem Kundenportal herunterladen. Darüber hinaus erhält der Kunde die Rechnung auch per E-Mail als Anhang. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem von den Stadtwerken Huntetal angegeben Zeitpunkt zur Zahlung fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren / Kreditkarte von dem vom Kunden in seinem Kundenportal angegebenen Konto abgebucht. Bei Zahlungsverzug sind die Stadtwerke Huntetal berechtigt, die Ladekarte zu sperren und das Vertragsverhältnis zu beenden.

(4) Die Stadtwerke Huntetal sind berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber werden die Stadtwerke Huntetal den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(5) Gegen Ansprüche der Stadtwerke Huntetal kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.4 Vertragslaufzeit -Ladekarte

(1) Der Vertrag beginnt mit der Registrierung im Onlineportal und hat eine Laufzeit von einem Monat, zu deren Ende ein Vertragswechsel vorgenommen oder gekündigt werden kann. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um einen weiteren Monat, sofern der Kunde nicht spätestens mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigt. Die Kündigung wird mit Ablauf dieses Zeitraums wirksam, die Ladekarte wird automatisch deaktiviert.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn den Stadtwerke Huntetal begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der

Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der Ladekarte behalten sich die Stadtwerke Huntetal ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die Stadtwerke Huntetal zurückzugeben.

(4) Die Kündigung des Vertrages erfolgt im Onlineportal des Kunden. Ein Abmelden und Auflösen eines bestehenden Kundenkontos im Portal gelten als Kündigung.

3. Benutzung der Ladesysteme

(1) Der Kunde wird die Ladestationen der ladenetz.de Partner sowie der externen Roamingpartner sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die angebrachten Nutzungsbedingungen einhalten und die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.

(2) Für die Benutzung von öffentlichen Stationen sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Für die Benutzung von halböffentlichen Ladestationen gelten die vom jeweiligen Ladesäulenbetreiber vorgegebenen Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten.

(3) Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt zu entfernen.

(5) Jegliche Defekte, Beschädigungen oder Störungen an den Ladesystemen der Ladesystembetreiber hat der Kunde unverzüglich an die entsprechende Hotline, die auf der Ladestation hierfür angegeben wurde zu melden. Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

4. Roaming

(1) Der Kunde ist berechtigt mit der Ladekarte die Ladeinfrastruktur der Roamingpartner von ladenetz.de zu nutzen.

(2) Die Nutzung der Ladestationen der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.

(3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.

(4) Die Nutzung nicht öffentlicher Ladepunkte von Roamingpartnern ist mit der Ladekarte ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Stadtwerke Huntetal nicht gestattet. Der Kunde hat eine entsprechende Anfrage über das Kundenportal an die Stadtwerke Huntetal zu stellen, auf welche die Stadtwerke Huntetal innerhalb von vier Wochen entsprechend schriftlich reagieren wird. Den Stadtwerken Huntetal steht es frei, die Nutzung des nicht öffentlichen Ladepunktes zu gestatten oder nicht. Nutzt der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung den nicht öffentlichen Ladepunkt, behalten sich die Stadtwerke Huntetal vor, entsprechende Kosten, die durch die missbräuchliche Nutzung entstanden sind, gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

(5) Unter nicht öffentlichen Ladepunkten werde insbesondere solche verstanden, die ausschließlich privat sind sowie von dem Kunden selbst oder seinen Angehörigen bzw. im gleichen Haushalt lebenden Personen betrieben werden.

(6) Öffentliche Ladepunkte dagegen sind alle Ladepunkte, die als solche in der Lademap gekennzeichnet sind. Kann der Kunde nicht abschließend einschätzen, ob ein bestimmter Ladepunkt öffentlich oder nicht öffentlich ist, z.B., weil die Lademap dies nicht ausdrücklich kennzeichnet, hat der Kunde eine entsprechende Anfrage über das Kundenportal an die Stadtwerke Huntetal zu stellen, auf welche die Stadtwerke Huntetal innerhalb von vier Wochen per E-Mail reagieren wird. Den Stadtwerken Huntetal steht es zu, abschließend zu beurteilen, ob der Ladepunkt öffentlich oder nicht öffentlich ist. Nutzt der Kunde den Ladepunkt vor Rückmeldung von den Stadtwerken Huntetal, gelten die Rechtsfolgen des Abschnitt 4 Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Stadtwerke Huntetal behalten sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von einem Monat mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

5. Haftung

(1) Die Stadtwerke Huntetal haften nicht für die Verfügbarkeit der Ladestationen, insbesondere nicht bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.

(2) Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Stadtwerke Huntetal haften gegenüber dem Kunden nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).

(3) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Übernahme einer Garantie, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt. Für den Verlust von Daten haften die Stadtwerke Huntetal nur nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbeschränkungen und wenn der
Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden nicht vermeidbar war.

6. Datenschutz, Bonität

(1) Die im Zusammenhang mit dem beschriebenen Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den Stadtwerken Huntetal automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Auswertung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an die beteiligten Partner der Stadtwerke Huntetal Kooperation und beauftragte Dritte weitergegeben werden.

(2) Die Stadtwerke Huntetal sind berechtigt, die erhobenen Kundendaten für Informationszwecke und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung zu nutzen. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken Huntetal widersprechen.

(3) Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können. Insbesondere sind die Stadtwerke Huntetal berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für sein zukünftiges Zahlungsverhalten erfasst (sog. Scoring). Zu diesem Zweck übermitteln die Stadtwerke Huntetal u. a. die Anschrift des Kunden an eine Wirtschaftsauskunftei.

7. Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) die Stadtwerke Huntetal über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.